

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural
<b>Band:</b>	52 (1954)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Die Arrondierung und die Güterzusammenlegung im Kanton Waadt [Schluss]
<b>Autor:</b>	Petitpierre, Blaise
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-210961">https://doi.org/10.5169/seals-210961</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-  
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein;  
Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeurs: Société suisse des Mensurations et Amélio-  
rations foncières; Société suisse des Ingénieurs du  
Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 9 • LII. Jahrgang

Erscheint monatlich

14. September 1954

## Die Arrondierung und die Güterzusammenlegung im Kanton Waadt

*Blaise Petitpierre, Vorsteher des Meliorationsamtes  
des Kantons Waadt*

(Schluß)

Einige allgemeine statistische Angaben werden Sie vielleicht interessieren:

- Am 1. Januar 1954 sind beim waadtländischen Meliorationsamt im ganzen 329 Bodenverbesserungsunternehmen angemeldet.
- 130 Unternehmen mit einem Voranschlag von 22 911 000 Franken sind vom Kanton subventioniert.
- 89 Unternehmen haben die Erlaubnis bekommen, mit den Studien zu beginnen.
- 40 weitere Unternehmen sind angemeldet, können aber zur Zeit nicht in Angriff genommen werden und dürfen ihre Projekte noch nicht bearbeiten.

In diesen Zahlen sind die Arrondierungsunternehmen nicht inbegriffen.

Was die Güterzusammenlegungen anbetrifft, so sind am 1. Januar 1954 28 Unternehmen im Gange, aufgeteilt in eine erste und eine zweite Etappe der Nachkriegszeit. Diese Projekte umfassen eine Fläche von 10 030 ha, und 4488 Grundbesitzer sind daran beteiligt.

Die 40 Arrondierungsunternehmen, welche am 1. Januar 1954 im Gange sind, interessieren eine Fläche von 13 000 ha mit 5 039 Grundbesitzern, also sind insgesamt am 1. Januar 1954 68 Unternehmungen mit 23 000 ha und 9 527 Grundeigentümern im Gange.

- 15 neue Arrondierungsgenossenschaften, die die gesetzliche Mehrheit besitzen, werden Ende März dieses Jahres gegründet.
- 34 andere haben sich angemeldet.

- Im Jahre 1953 ist der neue Zustand in 6 Arrondierungsunternehmungen in Kraft getreten.
- 12 neue Arrondierungen sind schon heute angemeldet, die im Jahre 1954 den neuen Zustand antreten.

Wenn man denkt, daß das Gesetz über das Arrondierungsverfahren vom Mai 1951 stammt, so muß man zugeben, daß eine gewaltige Arbeit schon ausgeführt worden ist. Ich erwähne hier nur, daß 104 Schätzer daran arbeiten und daß die Rekurskommission verdreifacht worden ist. Bei der Güterzusammenlegung schätzt eine Bonitierungskommission zwischen 15 bis 30 ha pro Tag, beim Arrondierungsverfahren 25 bis 40 ha pro Tag.

Der Bonitierungskommission stehen zur Verfügung:

1. Katasterpläne 1:500 – 1:1000 – 1:2000, je nach Bedarf,
2. die Luftaufnahmen 1:3000,
3. alle Parzellen mit rot verpflockten Vermarkungspunkten,

Manche Bonitierungskommissionen arbeiten lieber direkt an Hand von Luftaufnahmen.

### *Finanzierung und Kostenfrage*

Die Spesen für das Arrondierungsverfahren wurden seinerzeit auf 50 Franken pro Hektar geschätzt. Heute und nach den gemachten Erfahrungen muß man diese Schätzung auf 60 bis 70 Franken pro Hektar erhöhen. Dies hat aber für den Kanton keinen Einfluß, da inzwischen der Bund entgegenkommenderweise das Verfahren auch subventioniert (wo möglich bis 25 %).

Eine Besonderheit des Gesetzes liegt darin, daß alle sich ergebenden Spesen außer den Vermarkungsarbeiten von Kanton und Bund getragen werden. Lange stand die Idee der Unentgeltlichkeit des Arrondierungsverfahrens für die Eigentümer zur Diskussion. Wir haben die Ansicht vertreten, daß das Verfahren so billig wie möglich durchgeführt werden sollte, daß also eine Spesenverteilung schon zu teuer sei, da diese natürlich aufgelegt sein müßte und kostspielige Einsprachen und Rekurse mit sich bringen würde. Der Große Rat und der Chef des Finanzdepartementes haben dies begriffen und das Gesetz wurde angenommen. Schon 1951 eröffnete der Große Rat für das Arrondierungsverfahren einen Kredit von 400000 Franken, wozu budgetmäßig jährlich weitere 100000 Franken kommen.

Bis Ende 1955 verfügen wir also, um unsere Arbeiten auszuführen, über folgende finanzielle Mittel:

- 400000 Franken + Jahre 1952/1953/1954/1955 = 800000 Franken + Bundesbeitrag etwas mehr als 250000, also etwas mehr als eine Million Franken.
- Es wurden 1952 Fr. 90586.40 und 1953 Fr. 294214.70 gebraucht.

Wir glauben, in der Zukunft ein wenig bremsen zu müssen, möchten aber trotzdem ein Programm von 250000 Franken pro Jahr einhalten.

# MALAPALUD

## REUNION PARCELLAIRE

CANTON de VAUD

Service des Améliorations foncières

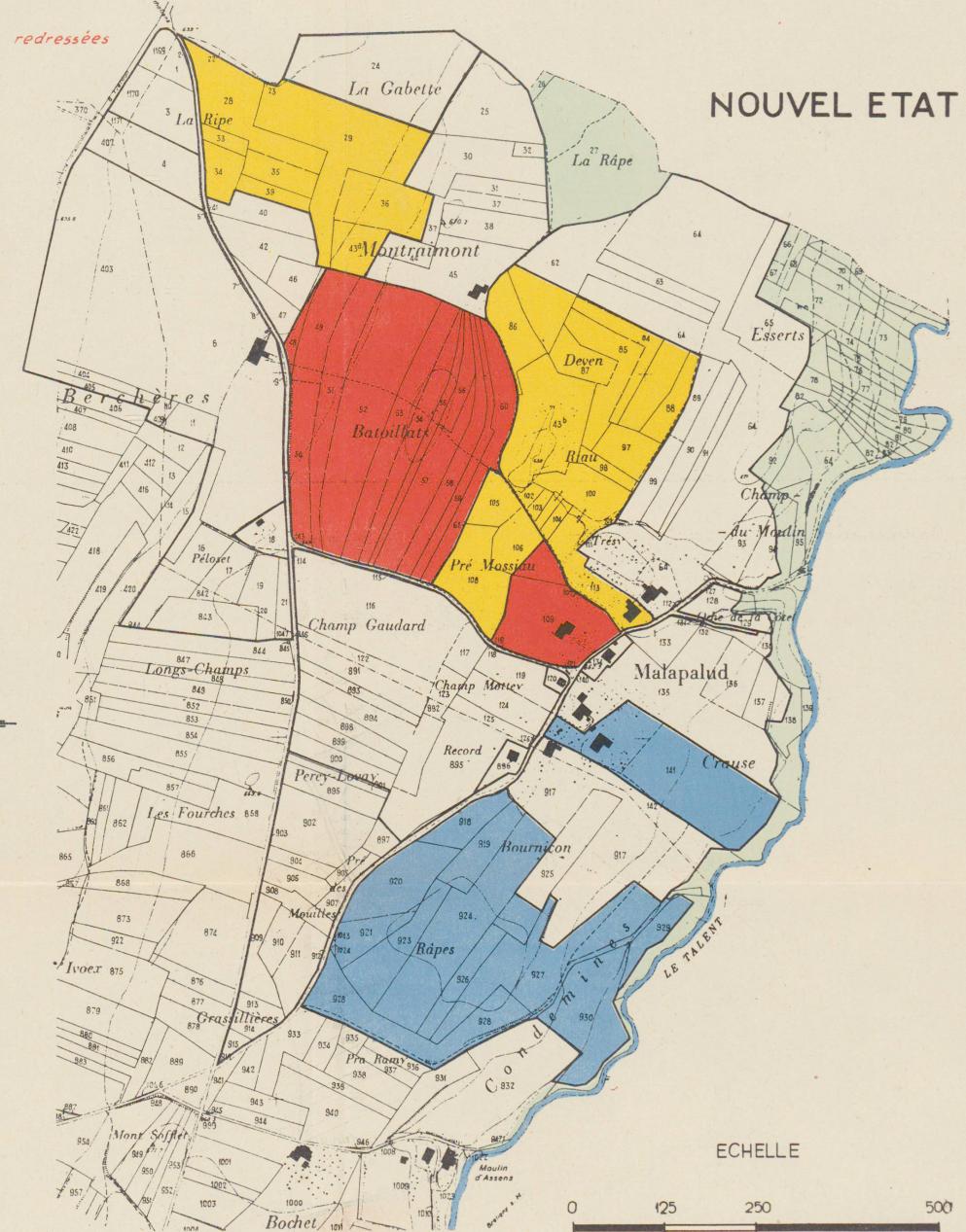
LAUSANNE

*Limites non encore redressées*

ANCIEN ETAT



ANCIEN ETAT	NOUVEL ETAT
17	2
23	2
14	2

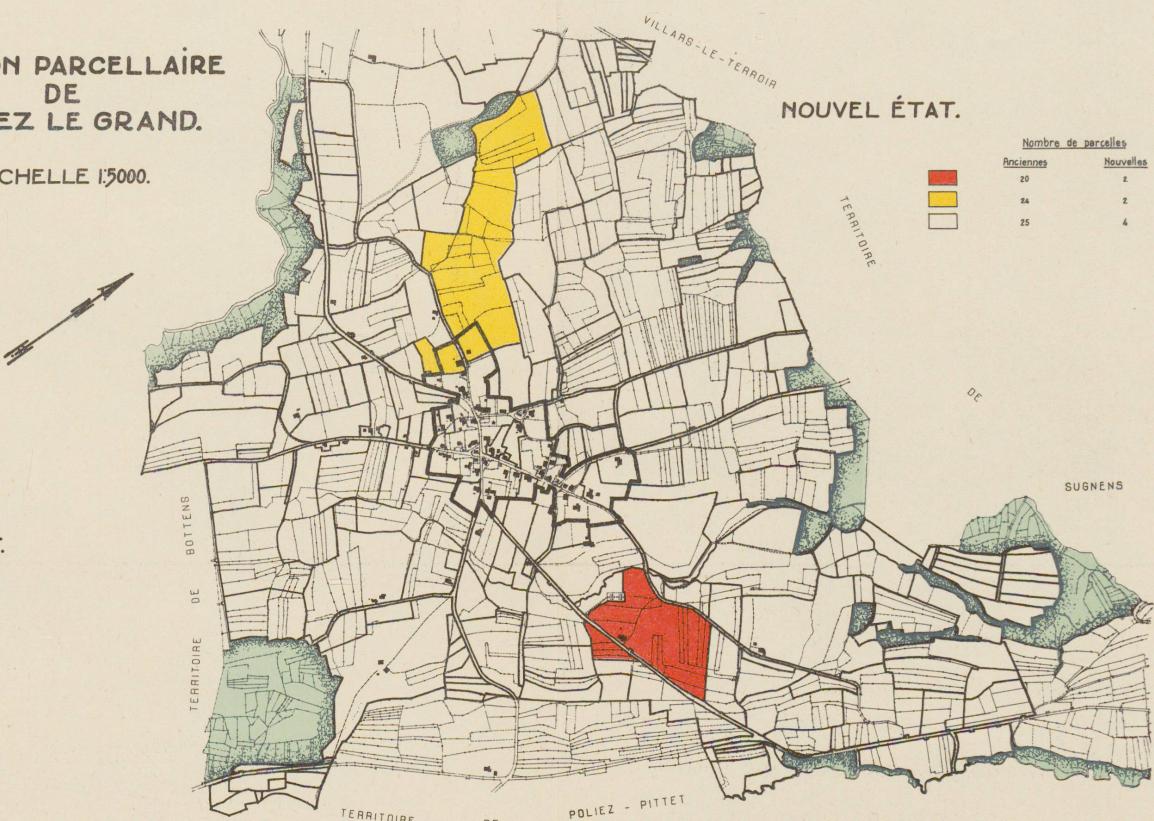
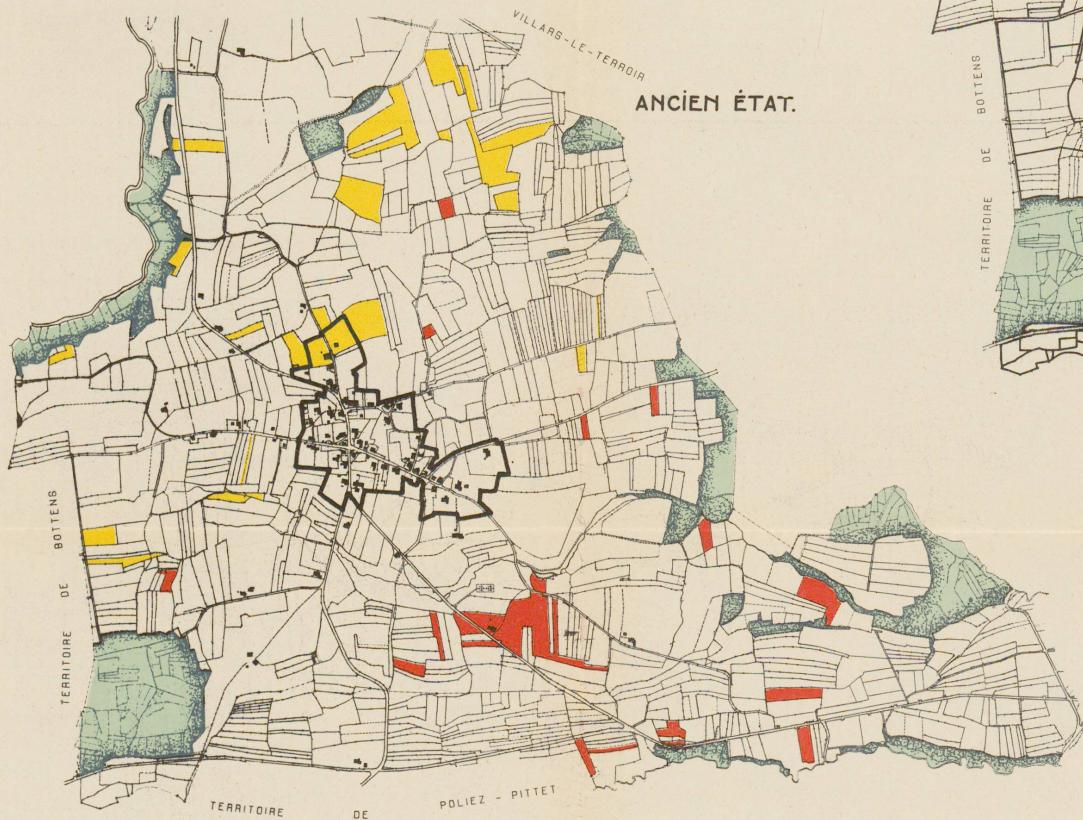


ECHELLE

0 125 250 500

RÉUNION PARCELLAIRE  
DE  
POLIEZ LE GRAND.

ECHELLE 1:5000.



CANTON de VAUD  
Service des Améliorations foncières  
LAUSANNE

Nach dem Gesetz werden die Verwaltungskosten von der oder den interessierten Gemeinden getragen.

Die Genossenschaft selbst führt keine Buchhaltung, sie verfügt über kein Geld. Die Mehr- oder Minderwerte des Verfahrens werden direkt vom Konto des Arrondierungsverfahrens im Meliorationsamt bezahlt und eingezogen.

Ich hoffe, Sie über das Finanzielle orientiert zu haben.

Von entscheidender Bedeutung für die Güte einer Arrondierung oder ihr Gelingen überhaupt ist das Können der Sachverständigen. Bei allen Arrondierungsunternehmungen muß das Prinzip angewendet werden, daß zuerst der neue Zustand der Kleinbesitzer bestimmt wird. Diese müssen natürlich an einem Weg liegen. So bekommt man Platz, um die größeren Grundbesitzer zu gruppieren.

Die Ergebnisse des Arrondierungsverfahrens haben alle unsere Voraussetzungen übertroffen. Sie haben uns überrascht. Die Resultate, die Sie schon auf einigen Plänen ersehen, können die schönsten Hoffnungen erlauben. Die Besitzer selbst, die Bonitierungskommissionen und die Geometer suchen die Arrondierung so weit wie möglich zu fördern. Der Arrondierungsgrad ist schon heute größer als derjenige, welchen wir vor 15 Jahren mit dem Güterzusammenlegungsverfahren erzielen konnten.

*Wir müssen immer wiederholen und mit allem Nachdruck darauf verweisen, daß das Arrondierungsverfahren zu einer provisorischen und zeitlich begrenzten Lösung führt, der die Güterzusammenlegung auf alle Fälle folgen muß.*

Man vergißt aber oft, daß die Güterzusammenlegung, nach erfolgter Arrondierung ausgeführt, viel billiger sein wird, als wenn die Güterzusammenlegung direkt auf einem sehr zerstückelten Gebiet an die Hand genommen würde. Nach unseren Erfahrungen rechnen wir in der Waadt, daß wir mindestens 20% der Spesen einer Güterzusammenlegung einsparen können, wenn das Arrondierungsverfahren vorher angewandt worden ist.

Das bedeutet für den Kanton Waadt eine Ersparnis von mehr als 20 Millionen und würde für die ganze Schweiz, ähnliche Verhältnisse vorausgesetzt, ungefähr 200 Millionen ergeben. Diese Beträge dürften vermutlich sogar noch höher sein. Wir kennen z.B. ein Unternehmen, in welchem die Einsparung genau berechnet werden kann und wohl über 30% erreichen wird.

Darum lassen sich die Kosten von Arrondierungen für Kanton und Bund wohl verantworten.

Ein ähnliches Verfahren finden wir in Bayern (Gesetz vom 10. Mai 1949, das 11 Artikel umfaßt). Das Arrondierungsgesetz des Kantons Waadt weist 12 Artikel auf.

Wir bemerken dazu, daß die Verhältnisse in Bayern und im Waadtland ähnlich und die Ziele beider Gesetze genau gleich sind. Beide Gesetze sind entstanden, ohne daß die Chefs der Meliorationsämter sich

gekannt hätten. Erst vorletztes Jahr haben wir uns getroffen und letztes Jahr unsere Erfahrungen und Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt.

Nun zwei Worte über die Einführung des eidg. Grundbuches. Das Arrondierungsverfahren gibt also die Gelegenheit, die Parzellen innerhalb der bestehenden Katastergrenzen zu gruppieren, die Bereinigung der Bodenrechte ohne Neuvermessung durchzuführen, und endlich erlaubt es die Einführung des eidg. Grundbuches.

Das Arrondierungsgesetz bezweckt:

- a) die Gruppierung von Grundstücken, die in einem gegebenen Perimeter enthalten sind, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung zu vereinfachen;
- b) die Einführung des eidg. Grundbuches ohne Neuvermessung in einer ganzen Gemeinde, nach der Arrondierung.

Die Einführung des eidg. Grundbuches hat großen Wert für die Waadt, da der waadtländische Kataster, der im letzten Jahrhundert seine Güte bewiesen hat, für die heutigen Verhältnisse zu kompliziert aufgebaut ist.

Die Grundeigentümer werden an den Kosten der Einführung des eidg. Grundbuches teilnehmen; aber das hätten sie auch nach der Güterzusammenlegung tun müssen. Das eidg. Grundbuch wird nur *einmal* eingeführt, trotz der nachfolgenden Güterzusammenlegung.

## Der Weg zur Eindämmung der Streubauweise

Von Dr. Max Werder, Direktionssekretär, Aarau

(Schluß)

Mangels Lösung des Abwasserproblems würde die Erstellung einer Siedlung auf der Holzweid einen polizeiwidrigen Zustand schaffen, weshalb dem gestellten Baugesuch von den zuständigen Behörden nicht entsprochen werden konnte. Die kantonale Baudirektion hat denn auch schon im Verfahren vor dem Gemeinderat erklärt, für den Fall der Erteilung der Baubewilligung müsse sie verlangen, daß das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde auf die Holzweid ausgedehnt werde. Die Gemeinde stand also vor der Wahl, entweder das Baugesuch abzuweisen oder ihr Kanalisationsnetz zu erweitern. Die Verweigerung der Baubewilligung ist mithin gerechtfertigt; insbesondere verstößt sie weder gegen die Rechtsgleichheit noch gegen die Eigentumsgarantie.

Entscheid vom 21. Oktober 1953 E. Richner gegen Gemeinderat Lenzburg.

Schließlich hatte das Bundesgericht noch zu einem praktischen Fall aus der Gemeinde Lenzburg Stellung zu nehmen. Auf einem an die Landstraße Bern-Zürich grenzenden Grundstück im „Hornerfeld“ sollten in